

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Wir Friederich, Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit allen und jeden zu wissen: was Gestalt Wir bey der Nothwendigkeit, Unsre Stadt Bützow mit einer ordentlichen Garnison zu belegen, zu Vorbeugung aller Gelegenheiten, woraus zwischen denen, die zur Universität gehören, und zwischen der Besatzung, Unruhen und Verdrießlichkeiten entstehen können ... gegenwärtiges Unser Patent ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1762?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872860663>

**Abstract:** Verordnung betreffend den Umgang zwischen den Universitätsangehörigen und den Besatzern in Bützow

Druck Freier  Zugang



# Wir Friederich,

Von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,  
auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargaed Herr, &c. &c.

**F**ügen hiemit allen und jeden zu wissen: was Gestalt Wir bey der Nothwendigkeit, Unsrer Stadt Bühow mit einer ordentlichen Garnison zu belegen, zu Vorbeugung aller Gelegenheiten, woraus zwischen denen, die zur Universität gehören, und zwischen der Besatzung, Unruhen und Verdrießlichkeiten entstehen können, nöthig gefunden haben, zur beständigen Nachlebung, mithin für jetzt und künftig gegenwärtiges Unser Patent darüber ergehen zu lassen.

Wir verordnen und befehlen demnach allen Universitäts-Verwandten und Studirenden zu Bühow sowohl, als auch allen und jeden, zu der jedes mahligen dortigen Besatzung gehörigen, Ober-Officiers, Unter-Officiers, und Gemeinen hiemit und Kraft dieses ernstlich: daß sich ein Theil gegen den andern aller anzüglichen Reden und Geberden, besonders also des vorfchlichen Anlaufens auf der Strassen, und aller Gelegenheit zu Händeln und Weiterungen, samt allen Thätlichkeiten enthalten, einfolglich sich nie eine Selbst-Rache, in dem erwanigen Fall einer geschehenen Beleidigung, bey unnach-

Mk. 4060. (41.) 8<sup>a</sup>.

20 Nov 62

41.

läßiger schwerer Strafe zu Schulden kommen lassen sollen. Allermassen Wir hiemit ausdrücklich vestgesetzt und verordnet haben wollen, daß nicht allein diejenige, welche eine Thätlichkeit und Selbst-Rache oder Revange wirklich ausüben wollen, sondern auch die, welche dergleichen Vorhaben bey anderen merken, oder davon Wissenschaft haben, und es gleichwohl, so viel in ihrem Vermögen ist, nicht wehren, oder es in Zeiten zu schleuniger Vorkehrung nicht anzeigen, mit gleich schweren Duell-Edict-mäßigen, nach Befinden an Leib und Leben gehenden Strafen, belegt werden sollen. Wir wollen auch hiermit nicht nur Pro-Rectorem und Concilium der Universität, sondern auch Unsern jedesmaligen Commendanten dahier nachdrücklichst angewiesen haben, daß sie diejenigen, welche unter ihrer Bothmäßigkeit und Commando stehen, ohne Ausnahme der Person, dahin in gebührende Obacht nehmen, erinnern und anhalten sollen, damit sich alle und jede in Ruhe und in gebührenden Schranken, mithin die Academici gegen die Milice, und diese gegen die von der Academie, sittsam, bescheiden und vernünftig verhalten, in unverhofften wiederigen Vorfällen aber, sich an die behörige Obrigkeit wenden, und von derselben unfehlbare und unverzügliche Justiz, ohne Ansehen der Person, gewärtigen, wobey Wir auch noch, aus Uns besonders dazu bewegenden Ursachen ein für allemahl, verordnen und befehlen: daß Unsere Milice, ohne Unterscheid, es seyn Ober-; Unter-Officiers oder Gemeine Soldaten, den Studiosis jedesmahl, bey engen Passagen, ohne den geringsten Wort-Wechsel, oder Widerstand, ausweichen sollen, so lieb einem jeden ist, im Fall der Entgegenlebung dieses allgemeinen Gebots, die schärfste Leibes-; und nach Unterscheid des Verbrechens, unabittliche Lebens-Strafe, zu vermeiden. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben Wir befohlen, daß dieses Unser Patent sowohl am schwarzen Brett, als an der Haupt-Wache beständig affigirt stehen solle. An dem geschiehet Unser gnädigst auch ernstlichster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Innsiegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 30sten November, 1762.

Friederich, S. i. M.



14

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

